

Auszug aus: Amtliches Mitteilungsblatt 125 vom 23.04.2014 - Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité - Universitätsmedizin

### § 53 Versäumnis eines Prüfungstermins

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Akzeptiert der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Verhalten des Prüflings, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Die Regelungen für den Rücktritt von der Prüfung gelten entsprechend.

### § 54 Täuschung im Verlauf einer Prüfung

- (1) Ein planvoll auf eine Täuschung ausgerichtetes und mit einem gewissen Aufwand verbundenes Verhalten, das zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Chancengleichheit führt, ist so schwerwiegend, dass es zum Nichtbestehen der entsprechenden Prüfungsleistung führt. Dies gilt auch für einen Täuschungsversuch.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine Täuschung im Sinne von Abs.1 vorliegt.
- (3) Wird eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Note "nicht ausreichend" zu vergeben.

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin versteht ihre Anstrengungen um Aufdeckung und Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten in Form von Täuschungsversuchen und Plagiaten bei der Erbringung von schriftlichen Leistungsnachweisen – von Projektarbeiten, Referaten, Studienarbeiten und Bachelorarbeiten – im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften und Masterstudiengang Health Professions Education als Beitrag zur Sicherung der wissenschaftlicher Qualität von Lehre und Forschung. Zur Konkretisierung dieses Anliegens wurden folgende verbindliche Handlungsanweisungen entwickelt.

„Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.“ (HRK 1998)

- (1) Prüfer/innen sind verpflichtet, jedem Verdacht auf Täuschungsversuche und Plagiate sorgfältig nachzugehen.
- (2) Bei Verdacht auf ein Plagiat bei schriftlichen Arbeiten soll die/der Prüfer/in zunächst das direkte Gespräch mit der/dem Studierenden zu suchen. Dabei soll zum einen der Verdacht durch entsprechende Belege substantiiert werden. Zum anderen ist dem Studierenden aufzuzeigen, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nicht als Bagatelle behandelt werden kann und ernsthafte Konsequenzen hat. Schließlich sollte der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Liegen ausreichende Belege für einen Täuschungsversuch / ein Plagiat vor, ist die entsprechende Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Sofern die/der Studierende ihr/sein Fehlverhalten erkannt und eingeräumt hat, unterzeichnet sie/er die im Anhang befindliche Erklärung. Diese wird an das Prüfungsamt weitergeleitet und in die Prüfungsakte aufgenommen. Die Arbeit ist mit einer veränderten Themenstellung bei derselben/demselben Prüfer/in erneut anzufertigen.
- (4) Bestreitet die/der Studierende wissenschaftliches Fehlverhalten, muss der Vorgang an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses weitergeleitet werden. Beizulegen sind der Leistungsnachweis sowie ggf. vorhandene Belege für das Fehlverhalten sowie jeweils eine schriftliche Stellungnahme der/des Prüfenden und der/des Studierenden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sichtet den Vorgang und bemüht sich sodann zunächst um eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien.
- (5) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, verfasst die/der Vorsitzende eine Stellungnahme und Empfehlung für den Prüfungsausschuss, der dann zeitnah über das weitere Vorgehen entscheidet. Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass ein Täuschungsversuch / Plagiat nachgewiesen ist, wird die/der Studierende über die Begründung schriftlich informiert. Dem Beschluss ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Gerade bei Studierenden in den ersten Fachsemestern sind die Prüfenden angehalten, besondere pädagogische Sorgfalt walten zu lassen, um langfristigen Studienerfolg zu sichern. Bei Verdacht auf Täuschungsversuch / Plagiat ist zunächst zu prüfen, ob es sich um einen minder schweren Fall handelt, der mit einer Ermahnung durch die/den Prüfenden und weniger weitreichenden Sanktionen bearbeitet werden kann. Wurde ein Studierender bereits einmal wegen eines minder schweren Falles belehrt, können weitere Verstöße jedoch nicht mehr als minder schwerer Fall eingestuft werden.

**Formulierungsvorschlag für eine studentische Erklärung in minder schweren Fällen.**

Hiermit bestätige ich, dass der schriftliche Leistungsnachweis, den ich in Modul \_\_\_\_ eingereicht habe, an einigen Stellen den Verdacht erweckt hat, dass ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vernachlässige. In einem persönlichen Gespräch am \_\_\_\_\_ hat mein/e Dozent/in mich über die Grundsätze der Charité – Universitätsmedizin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis belehrt.

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Grundsätze künftig sorgfältig beachten werde. Ferner erkläre ich, dass ich in meinem bisherigen Studium bislang nicht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minder schweren Fall auffällig geworden bin. Mit der vereinbarten Sanktion

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (Bitte die entsprechenden Vereinbarungen festhalten) erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung in meine Prüfungsakte aufgenommen wird.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Studierenden

Unterschrift der/des Dozierenden

**Formulierungsvorschlag für eine Studentische Erklärung in schweren Fällen.**

Hiermit bestätige ich, dass der schriftliche Leistungsnachweis, den ich in Modul \_\_\_\_ eingereicht habe, an einer oder mehreren Stellen nachgewiesene Plagiate enthält und damit in erheblichem Umfang den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis widerspricht. In einem persönlichen Gespräch am \_\_\_\_\_ hat mein/e Dozent/in mich über die Grundsätze der Charité – Universitätsmedizin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis belehrt.

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Grundsätze künftig sorgfältig beachten werde. Ferner erkläre ich, dass ich in meinem bisherigen Studium bislang nicht wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minder schweren Fall auffällig geworden bin. Mit der Aberkennung aller bislang in dem Modul erbrachten Teilleistungen erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung in meine Prüfungsakte aufgenommen wird und die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über den Vorgang informiert wird. Mir ist bekannt, dass der Prüfungsausschuss bei erneutem Fehlverhalten eine Wiederholung der Prüfung endgültig untersagen und eine Exmatrikulation von Amts wegen anstreben kann.

Ort, Datum, Unterschrift der/des Studierende

Unterschrift der/des Dozierenden

Anhang:

Die Grundsätze der Forschungskommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieses Merkblattes.